



Konferenz "Perspektiven für die Flugsicherung in Deutschland und Europa"

Berlin, 18. Februar 2008

Waldeck Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
RA Thomas H. Fischer, M.B.L.-HSG
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt
Tel. (069) 90 747-145 Fax (069) 90 747-148
E-Mail: thomas.fischer@waldeck.eu

Rechtliche Fragen zur Zukunft der Flugsicherung

- Verfassungsrechtliche Anforderungen & Spielräume?
- Flugsicherung als zwingende Hoheitsaufgabe oder Dienstleistung im Wettbewerb?
- Voraussetzungen für eine Beteiligung Privater?
- Notwendige staatliche Steuerungs- & Kontrollrechte?
- Auswirkungen des Single European Sky?
- Einsatz ausländischer Flugsicherungsorganisationen im deutschen Luftraum zulässig?

3 Verfassungsthemen begrenzen die Handlungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der Flugsicherung

② Staatsvorbehalt

„Sonderpolizei/ Militär“

Flugsicherung als notwendige Staatsaufgabe?

Wo liegen die Grenzen für einen Rückzug des Staates aus einer unmittelbaren Aufgabenwahrnehmung?

Wie wird ein effektiver Bundeseinfluss bei einer Aufgabenerfüllung durch Dritte sichergestellt?

① Verwaltungsorganisation

„Bundeseigene Verwaltung“

Ist für die Luftverkehrsverwaltung eine bestimmte Organisationsform zwingend?

Ist die Beteiligung Privater zulässig?

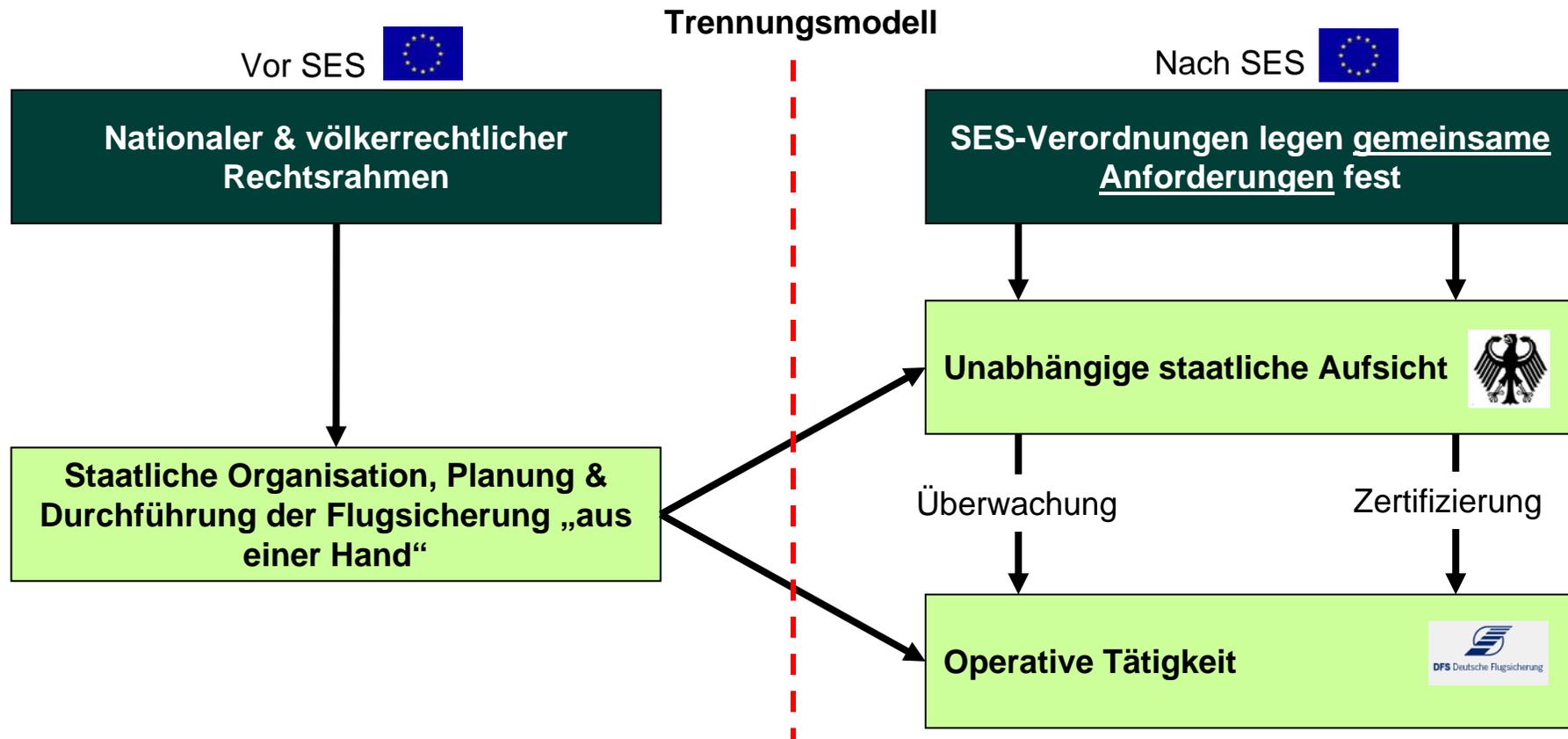


③ Nationale Hoheitsgewalt

Inwieweit dürfen ausländische Flugsicherungsorganisationen mit der Wahrnehmung von Flugsicherungsdiensten im deutschen Luftraum betraut werden?

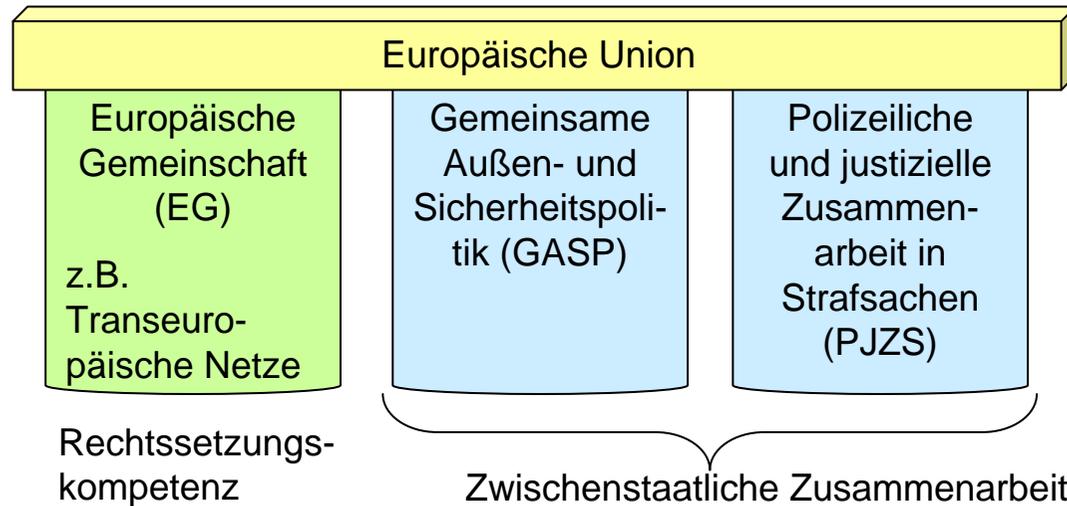
Was gibt die EU vor?

Die EU-Vorgaben fordern eine Trennung von Aufsicht und Leistungserbringung



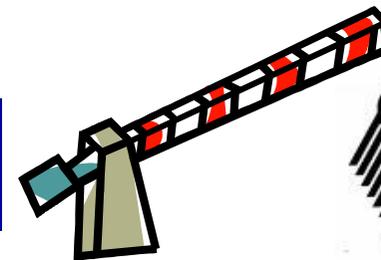
Das Trennungsmodell verfolgt einen dienstleistungsorientierten Ansatz und will so den Flugsicherungsmarkt zunehmend für den Wettbewerb öffnen.

Was gibt die EU nicht vor?



Grenzen der EG-Rechtssetzungskompetenz:

- Ausübung nationaler Hoheitsrechte
- Verteidigung

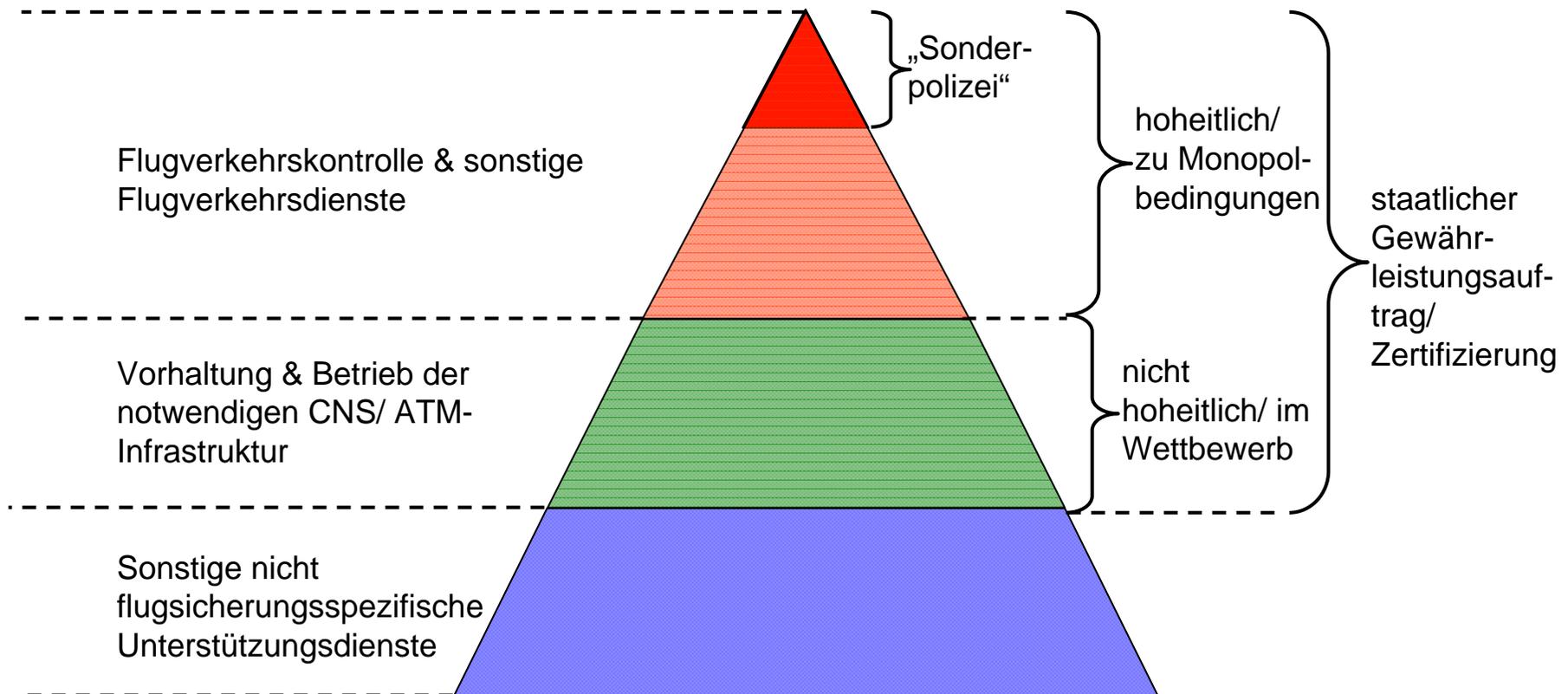


Keine der für die Flugsicherung relevanten Verfassungsschranken wird durch die EU aufgehoben.



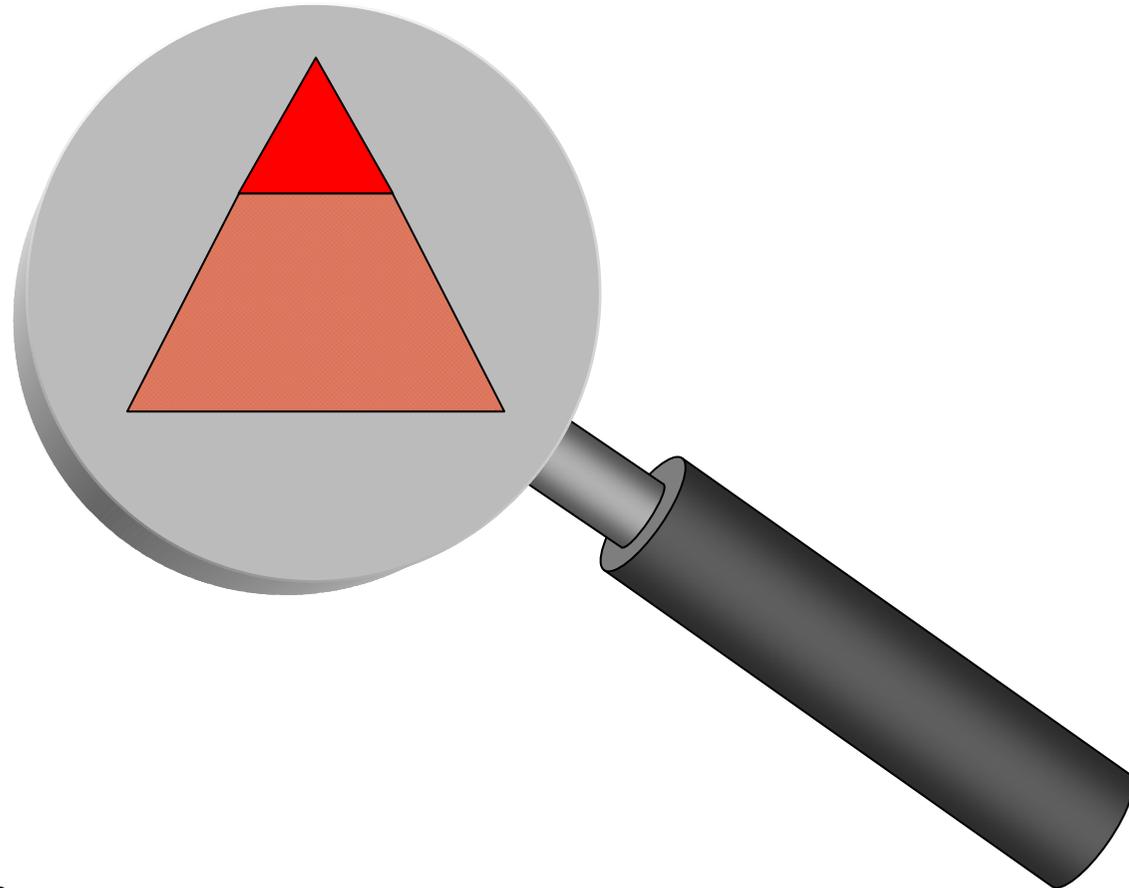
Die Flugsicherungspyramide

Aufgaben & staatliche Einwirkungsbefugnisse





Ist eine einheitliche Behandlung des hoheitlichen Aufgabenbereichs notwendig?



Es ist zu unterscheiden zwischen

- (1) Entscheidungen mit
Hoheitscharakter und
Beurteilungsspielraum
und
- (1) „Abarbeiten“ von Vorgaben im
hoheitlichen Bereich



Alternative Ausgestaltung der Flugverkehrskontrolle Aufgabentrennung

„Klassische“ Aufsicht

Abstrakte Gefahrenabwehr



Zertifizierung,
Spezifikationen &
weitere Bedingungen

„Luftkommissar“

Konkrete Gefahrenabwehr

Effektive
Gefahrenabwehr setzt
Einblick & operationelle
Eingriffsrechte voraus

Regelmäßige
Überprüfung

Vorlage

Reaktiv

Monitoring

Meldung

Weisung

DFS

DFS Deutsche Flugsicherung

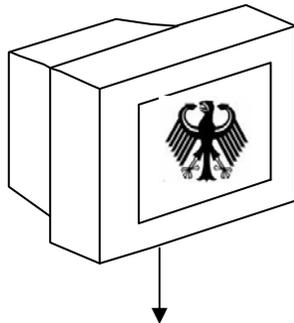
Organisations-, Ablauf-
& Notfallplanung

Regelbetrieb

Sonderfall



Neues Anforderungsprofil der Aufsicht: der „Luftkommissar“

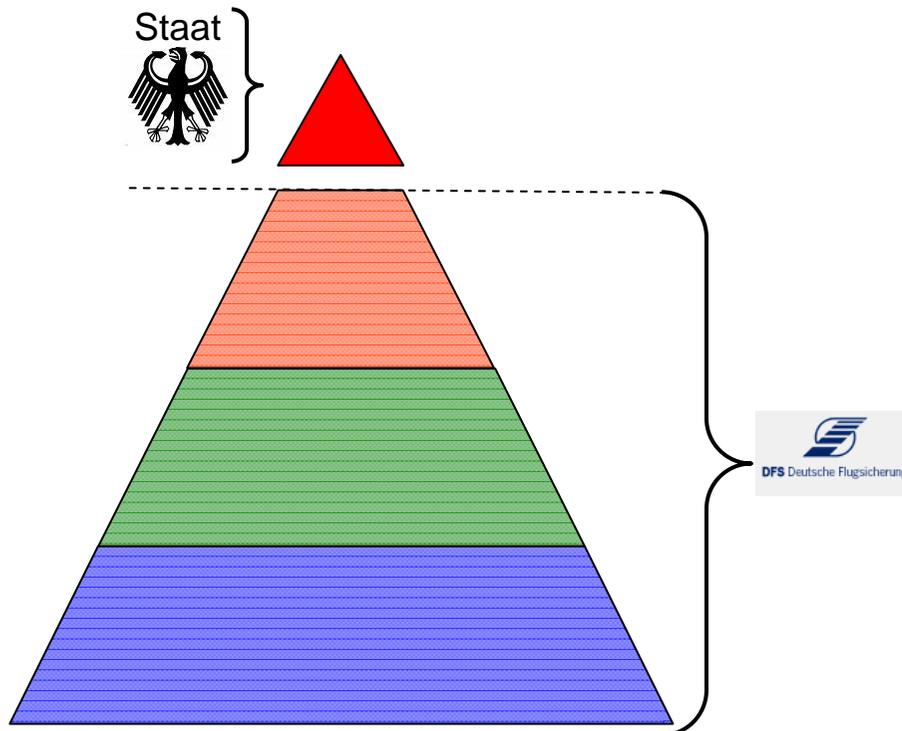


Eckpunkte einer künftigen Ausgestaltung

- Der Luftkommissar erhält zur effektiven Kontrolle einen umfassenden Einblick und jederzeitige Eingriffsmöglichkeit in das Tagesgeschäft der Flugsicherung
 - Die Fluglotsen sind zur sofortigen Meldung von Unregelmäßigkeiten im Luftraum verpflichtet und haben den Weisungen des Luftkommissars Folge zu leisten
 - Alle Informationen laufen in einem zentralen Lagezentrum zusammen und ermöglichen dem Luftkommissar so eine sofortige Übernahme der Steuerung der Verkehrskontrolle im Notfall
 - Der Luftkommissar steht in engem Kontakt mit den staatlichen Sicherheitsbehörden und ist künftig auch Koordinationsstelle für die zivil-militärische Zusammenarbeit
- ⇒ Klare gesetzliche Fixierung der veränderten Aufgabenzuweisung und Festlegung der Weisungsrechte & Meldepflichten notwendig



Lösung: Abspaltung der luftpolizeilichen Aufgaben i.e.S.

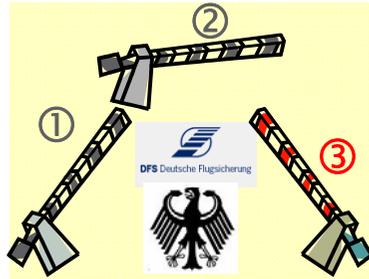


Rechtliche Bedeutung der luftpolizeilichen Aufgaben entspricht nicht der tatsächlichen/ökonomischen Bedeutung

- keine Auslagerung von Unternehmensteilen der DFS erforderlich
- Mitteleinsatz des Bundes gering

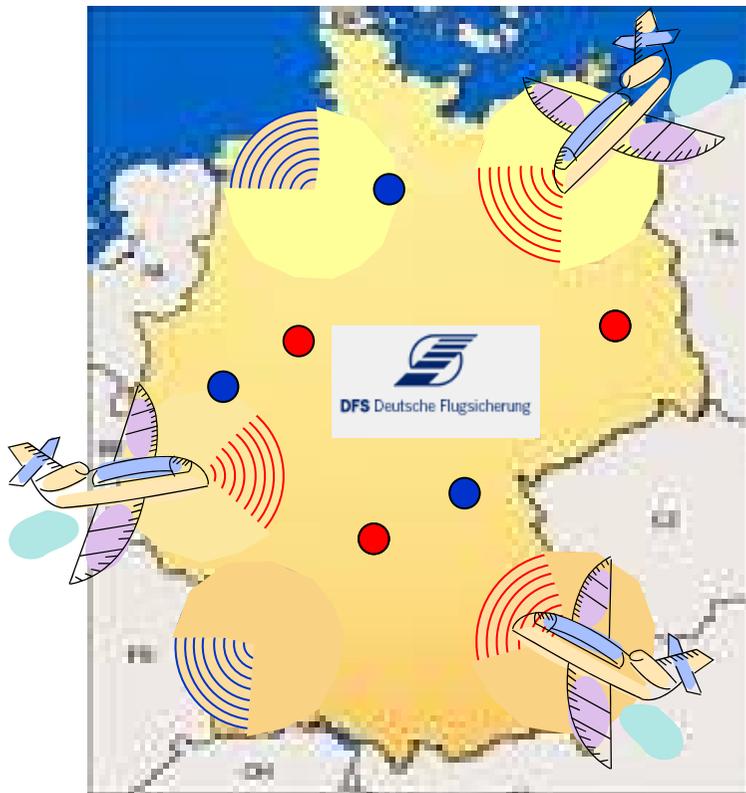
Abspaltung des Kerns der luftpolizeilichen Aufgaben von der operationellen Tätigkeit der DFS ...

- entschärft die verfassungsrechtliche Ingerenzproblematik (Verfassungsthema 2)
- sorgt für eine klare Abschichtung der Verantwortungsbereiche
- entspricht dem heutigen dienstleistungsorientierten Verständnis von Flugsicherung
- entspricht dem marktorientierten EU-Modell
- nimmt der DFS Risiken ab, die mit der Wahrnehmung luftpolizeilicher Aufgaben verbunden sind



Wenn ausländische Flugsicherungsorganisationen zum Einsatz kommen sollen ...

Für einen Einsatz ausländischer Flugsicherungsorganisationen im deutschen Luftraum fehlen aktuell die rechtlichen Voraussetzungen



Problemfelder

- Einsatz ausländischer Flugsicherungsorganisationen grds. nur auf völkerrechtlicher Grundlage zulässig
 - Bestehende Betriebsabsprachen unzureichend
 - Tätigwerden auf völkergewohnheitsrechtlicher Grundlage nicht anerkannt (Urteil LG Konstanz vom 27.6.2006)
 - Beleihung ausländischer Flugsicherungsorganisationen verfassungsrechtlich unzulässig
 - Unterbeauftragung erfordert
 - unmittelbare Kontroll- und Weisungsrechte gegenüber ausländischen Flugsicherungsorganisationen
 - Beachtung der Vorschriften des dt. Luftverkehrsrecht kennt durch ausländische Flugsicherungsorganisationen
 - Haftungsproblematik DFS
- ⇒ Die Verfassungsthematik betrifft gleichermaßen den Einsatz ausl. Flugsicherungsorganisationen

Bleibt die Sicherung des Gewährleistungsauftrages

Den Bund wird auch künftig die Verantwortung für die Bereitstellung einer funktionsfähigen Infrastruktur treffen

(Alternative) Mittel zur Absicherung des Gewährleistungsauftrages

- Steuernder Einfluss als Gesellschafter der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Übertragung der technischen Infrastruktur auf den Bund / Bundesgesellschaft (Sale/ Lease Back)
- Andienungspflichten für den Fall der Übertragung von Flugverkehrsdiensten auf Wettbewerber
- Ausgliederung Infrastruktureigentum (Eigentumsgesellschaft) oder eigene Technikgesellschaft
 - Bund erwirbt unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung
 - Call-Option bei Gefährdung des Gewährleistungsauftrages

Wie sich die DFS künftig für den Wettbewerb im Single European Sky aufstellen kann

Optionen für ein Tätigwerden im Ausland

